

## **Software-Lizenzvertrag NEXT Farming Pro**

WICHTIG - BITTE SORGFÄLTIG LESEN:

Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen Vertrag zwischen Ihnen als Lizenznehmer und dem Lizenzgeber FarmFacts GmbH. Informationen zu dem Lizenzgeber der einzelnen Produkte sind unter dem Menü Hilfe/ Info zu finden. Diese Software umfasst das Computerprogramm, das auf Datenträger oder per Download zur Verfügung gestellt wird, die Programmbeschreibung und die Benutzeranleitung sowie sonstige zugehörige gedruckte Materialien. Dieses wird im Folgenden mit Software bezeichnet. Die Software umfasst auch sämtliche Updates und Ergänzungen zur ursprünglich vom Lizenzgeber gelieferten Software.

### **1. Anwendung dieser Bestimmungen**

=====

Mit dem Installieren, Kopieren oder anderweitig Verwenden der Software erklären Sie Ihr Einverständnis mit diesen Bestimmungen, die damit Vertragsbestandteil werden. Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Software im originalen Auslieferungszustand gegen Erstattung des Kaufpreises unverzüglich zurückzugeben.

### **2. Lizenz**

=====

Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Sie wird nicht verkauft, sondern lizenziert.

### **3. Nutzungsrechte**

=====

An den Softwareprogrammen wird kein Eigentum erworben, sondern lediglich ein Nutzungsrecht an den Programmen eingeräumt. Die Programme bleiben Eigentum des Herstellers.

#### a) Für den Demomodus gilt:

Die Demoversion ist kostenlos und daher nur eingeschränkt nutzbar. Sie kann jedoch beliebig vervielfältigt werden. Die für den Einsatz des Programms notwendigen Datenbanktreiber und Datenbankprogramme dürfen ausschließlich nur mit einem System aus dieser Software eingesetzt werden. Ein anderweitiger Gebrauch verstößt gegen die Lizenzrechte des Herstellers. Die unten angeführten Bestimmungen gelten entsprechend.

#### b) Für die freigeschaltete Version gilt:

Die vom Lizenzgeber erhaltene Programmversion darf nur auf einem Gerät (PC) installiert werden. Diese Version darf nicht gleichzeitig auf einem zweiten System benutzt werden. Bei Schullizenzen bezieht sich das Nutzungsrecht auf die gesondert vereinbarte Anzahl der Arbeitsplätze, ausschließlich zu Schulungszwecken.

Der Lizenznehmer stellt sicher, dass jeder, der die Software verwendet, sich an die vertraglichen Bestimmungen hält und diese nicht zu vertragsfremden Zwecken benutzt.

Die für den Einsatz des Programms notwendigen Datenbanktreiber und Datenbankprogramme dürfen ausschließlich mit den Systemen aus der Software eingesetzt werden. Soll dieses Datenbanksystem auch anderen Programmen zur Verfügung gestellt werden, ist der Erwerb einer separaten Lizenz für dieses Programm

notwendig.

Die mitgelieferten schriftlichen Materialien dürfen weder kopiert, noch auf sonstige Weise vervielfältigt werden.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software in anderer Weise als hierin beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten oder zu übertragen, die Software in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelung unabdingbar vorgesehen ist, sowie die Software zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu der Software zu erteilen.

Bei erneuter Freischaltung der Software versichert der Lizenznehmer gegenüber den Lizenzgebern, dass die bisher vorhandene Freischaltung nicht mehr existiert und nicht an Dritte weitergegeben wird. Dritte sind auch Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften.

#### **4. Inhaberschaft an Rechten**

=====

Dem Lizenznehmer wird das auf die Vertragsdauer begrenzte, nicht ausschließliche und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software eingeräumt. Ausgeschlossen ist der Erwerb der Rechte an der Software selbst. Alle Eigentumsrechte und IP-Rechte an der Software und deren Inhalten, sowie lizenzierte Kennzeichenrechte verbleiben bei den Lizenzgebern, ebenso die Veröffentlichungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software.

#### **5. Vertragsdauer**

=====

Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr. Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Laufzeitende schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht innerhalb dieser Frist gekündigt verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Unbeschadet sonstiger Rechte ist der Lizenzgeber jeweils berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, sofern Lizenznehmer gegen die Bestimmungen des Lizenzgebers verstoßen.

#### **6. Gewährleistung und Haftung**

=====

a) Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass seine Software mit der eines dritten Herstellers kompatibel ist. Darüber hinaus übernimmt der Lizenzgeber keine Gewähr für den wirtschaftlichen Erfolg des Lizenznehmers durch die Nutzung seiner Software.

b) Ansprüche bei Sachmängeln

(1) Die vom Lizenzgeber überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie.

(2) Verlangt der Lizenznehmer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat der Lizenzgeber

das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Lizenznehmer dem Lizenzgeber nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines work-around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist der Lizenzgeber unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

- (3) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Lizenznehmers bleiben unberührt.
- (4) Der Lizenznehmer untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an den Lizenzgeber ab.
- (5) Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von Buchstabe d.
- (6) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe des Lizenzgebers tätig, sondern reicht der Lizenzgeber lediglich ein Fremderzeugnis an den Lizenznehmer durch, sind die Mängelansprüche des Lizenznehmers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche des Lizenzgebers gegen seinen Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Lizenznehmer zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Lizenznehmer seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Mängelhaftung des Lizenzgebers unberührt.
- (7) Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Lizenznehmers entfallen, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Lizenzgeber steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Lizenznehmer zurückzuführen sind.

- (8) Der Lizenzgeber kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Lizenznehmer die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den Lizenzgeber bezahlt hat.

c) Ansprüche bei Rechtsmängeln

- (1) Die vom Lizenzgeber gelieferte bzw. überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- (2) Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Lizenzgeber alles in seiner Macht stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Lizenzgeber sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- (3) Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Lizenzgeber (a) nach seiner Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Lizenznehmer entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- (4) Scheitert die Freistellung gemäß Abs. 3 binnen einer vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.

d) Der Lizenzgeber haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder von wesentlichen Vertragspflichten haftet der Lizenzgeber darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Lizenznehmer vertrauen darf. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht. Die Haftung auch für mittelbare und Folgeschäden ist auf den Betrag begrenzt, den der Lizenznehmer für die Nutzung des zum Zeitpunkt des Auftretens des Mangels gewählten Vertragsproduktes für ein Jahr zu bezahlen hätte.

e) Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass alle von der Software bereitgestellten System- und Stammdaten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Fruchtarten, Sorten, Düngemittel,...) ohne jede Gewähr und ohne Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit sind. Rechtsverbindlich

sind immer nur die jeweils gültigen Angaben bzw. Produktmittelbeschreibungen des jeweiligen Herstellers oder Lieferanten.

## **7. Sonstige Bestimmungen**

=====

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit zwingendes Verbraucherrecht nicht entgegensteht, Eggenfelden.

Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall unwirksame Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzen, welche die Parteien bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewährt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmungen bewusst gewesen wäre.

## **8. Open Source Software**

=====

Die Software kann Open Source Komponenten enthalten und verwenden. Eine Übersicht der aktuell verwendeten Open Source Komponenten ist einsichtbar innerhalb dieser Software unter: Hilfe/Info über. Die zu den einzelnen Komponenten mitgeteilten Haftungsausschlüsse und -einschränkungen sowie Lizenzbedingungen haben keine rechtliche Auswirkung auf die hier lizenzierte Software der FarmFacts GmbH. Für diese gelten die obigen Lizenzbedingungen.

## **9. AGB**

=====

Die AGB des Lizenzgebers sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie können abgerufen werden unter <http://www.nextfarming.de/agb>

FarmFacts GmbH, Pfarrkirchen, Mai 2022